

Aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **37 (2010)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Pandemische Grippe (H1N1) 2009 Grippeimpfung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern

Nachdem das Bundesamt für Gesundheit am 18. September 2009 darüber informiert hatte, dass die Impfung der Schweizer Bevölkerung gegen die pandemische Grippe H1N1/2009 von den Kantonen organisiert wird und die Kosten von Bund, Kantonen und Krankenversicherern gemeinsam getragen werden, häuften sich Anfragen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich bei ihren Vertretungen nach der Möglichkeit erkundigten, ebenfalls in den Genuss einer kostenlosen Impfung zu kommen.

Haben Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit, sich in ihrem Wohnsitzland gegen die Grippe H1N1/2009 impfen zu lassen, sollen sie dies dort auf eigene Kosten (respektive gemäss den lokal geltenden Bestimmungen) tun. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern hingegen, die sich in ihrem Wohnsitzland nicht impfen lassen können, steht es grundsätzlich offen, auf eigene Kosten in die Schweiz zu reisen und sich hier in einem der nachfolgend aufgeführten Impfbüros der Armee kostenlos impfen zu lassen:

Bern

Kaserne Bern, Krankenabteilung, 3000 Bern 22,
Tel. +41 31 324 44 47

Liestal

Kaserne Liestal, Krankenabteilung, Kasernenstrasse 13,
4410 Liestal, Tel. +41 61 926 75 55

Genf

Caserne des Vernets, Infirmierie,
Quai des Vernets, 1211 Genève 26,
Tel. +41 79 781 55 25

Chur

Kaserne Chur, Krankenabteilung,
7000 Chur, Tel. +41 81 258 22 82

Zürich

Kaserne Kloten, Krankenabteilung,
8302 Kloten, Tel. +41 44 815 95 00

Monte Ceneri

Piazza d'armi, infermeria/CMR, 6802 Rivera/Monte Ceneri,
Tel. +41 91 935 80 50

Der Impftermin ist in jedem Fall vorgängig telefonisch mit dem betreffenden Impfbüro abzusprechen. Zudem müssen anlässlich der Impfung in den Impfbüros der Armee alle Personen, die sich impfen lassen wollen, ihren Schweizer Pass und ihren Impfausweis vorweisen sowie plausibel darlegen, dass sie in einem Land Wohnsitz haben, in dem sie sich nicht gegen die Grippe H1N1/2009 impfen lassen können.

Keinen Zugang zu den Impfbüros der Armee haben Personen aus sogenannten Risikogruppen (Schwangere, Wöchnerinnen, Personen mit chronischen Krankheiten und Personen, die mit chronisch Kranken im gleichen Haushalt zusammenleben) sowie Kinder unter 18 Jahren. Sie müssen sich bei einem frei gewählten Arzt gegen die Grippe H1N1/2009 impfen lassen, wobei auch in diesen Fällen die Kosten des

Impfstoffes von der Eidgenossenschaft übernommen werden. Sind diese Personen in der Schweiz nicht gegen Krankheit versichert, darf ihnen der behandelnde Arzt jedoch die eigentlichen Behandlungskosten in Rechnung stellen, wobei es den betreffenden Personen überlassen bleibt, mit ihrer ausländischen Krankenversicherung zu prüfen, ob ihnen diese Kosten allenfalls rückerstattet werden können.

Der Schweizer Pass der Zukunft

Bereits gegen 70 Staaten stellen heute nur noch Pässe mit elektronisch gespeicherten Daten aus, sogenannte E-Pässe. Den Schweizer Pass gibt es in einem Pilotprojekt seit 2006 als E-Pass. Jetzt soll er definitiv eingeführt werden. Bundesrat und Parlament wollen damit die Reisefreiheit der Schweizerinnen und Schweizer weiterhin gewährleisten und das Ausweiswesen noch sicherer machen.

Heute nutzen bereits gegen 70 Länder die Vorteile elektronisch lesbarer Daten und stellen nur noch E-Pässe aus, unter ihnen alle Nachbarländer der Schweiz. Bis Ende 2009 werden es voraussichtlich über 90 Staaten sein. Seit September 2006 stellt die Schweiz im Rahmen eines zeitlich limitierten Pilotprojektes einen elektronischen Pass aus (Pass 06). Die definitive Einführung eines E-Passes (Pass 10) erforderte eine Anpassung des Ausweisgesetzes. Diese erlaubt es, in Schweizer Pässen gemäss den aktuellen internationalen Vorgaben zusätzlich zu den üblichen Personalien auch das Foto und – bei Personen ab 12 Jahren – zwei Fingerabdrücke auf einem Chip zu speichern. Mit der definitiven Einführung des E-Passes wird die Reisefreiheit

der Schweizerinnen und Schweizer gewährleistet. Sie schafft namentlich die Voraussetzung dafür, dass die Schweizerinnen und Schweizer auch in Zukunft für eine Reise in oder durch die USA nicht ein Visum einholen müssen, das teurer ist als der Pass 10. Die USA befreien nämlich nur Angehörige von Staaten, die E-Pässe ausstellen, von der Visumpflicht.

Errungenschaften sichern

Die Schweiz kann dank der definitiven Einführung des E-Passes die Zusammenarbeit mit ihren europäischen Partnerstaaten im Schengenraum fortsetzen. Sie sichert sich damit die Errungenschaften, die sie sich eben erst erarbeitet hat: die enge Zusammenarbeit der Justiz- und Polizeikräfte mit ihrem dichten Netz gegen Kriminelle, die klare Regelung im Asylbereich gegen Mehrfachgesuche und namentlich auch den erleichterten Reiseverkehr über die Grenzen hinweg. Der Schweizer Pass wird durch die elektronischen Daten besser gegen missbräuchliche Verwendung geschützt als bisher. Das Erschleichen eines Passes und das Verwenden eines gestohlenen oder verlorenen Passes werden erheblich erschwert, denn Foto und Fingerabdrücke können elektronisch gelesen und mit denjenigen der Person verglichen werden, die den Pass vorweist – sei es bei einer Grenzkontrolle oder bei der Beantragung eines neuen Passes. Verzichtet die Schweiz auf diese Möglichkeiten, könnte der Schweizer Pass in Zukunft vermehrt Ziel von Fälschungen und Missbräuchen werden.



Seit eh und je biometrische Daten

Die Schweiz ist bestrebt, ihren Pass stets den neusten Entwicklungen anzupassen – im Interesse der Fälschungssicherheit und der Reisefreiheit der Bürgerinnen und Bürger. Seit Einführung eines nationalen Passes im Jahr 1915 wurde der Pass daher immer wieder dem neusten Stand der Technik angepasst. Biometrische Daten wie das Gesichtsbild und die Augen- oder Haarfarbe werden dabei seit eh und je eingesetzt. Dank ihnen kann der Pass eindeutig der rechtmässigen Inhaberin oder dem rechtmässigen Inhaber zugeordnet werden.

Identitätskarte weiterhin ohne Chip

Die Anpassung des Ausweisgesetzes schafft die Rechtsgrundlage für die elektronische Speicherung von biometrischen Daten in Schweizer Ausweisen (Art. 2 Abs. 2bis). Gemäss Art. 2 Abs. 2ter legt der Bundesrat fest, welche Ausweisarten mit elektronisch gespeicherten Daten versehen werden. Realisiert werden soll dies ab 1. März 2010 allerdings nur für den Schweizer Pass und die Schweizer Reiseausweise für ausländische Personen. Die Identitätskarte (ID) wird hingegen bis auf Weiteres in der heutigen Form ohne Datenchip ausgestellt. Ob es je eine ID mit Chip geben wird und ob allenfalls parallel zu einer ID mit Chip auch eine ID ohne Chip ausgestellt werden könnte, ist offen. Erst wenn alle Anliegen und Anforderungen geprüft sind, wird es möglich sein, dem Bundesrat einen Antrag zur Weiterentwicklung der ID zu unterbreiten.

E-Pass im Schengen-Raum

Höchster Schutz der Daten

Die Daten im neuen E-Pass sind in Anwendung der internationalen Normen so gesichert, dass sie nicht manipuliert oder kopiert («geklont») werden können, ohne dass dies bei Kontrollen festgestellt werden könnte. Werden alle Normen bei der Produktion und der Kontrolle von Ausweisen angewendet, treten keine Sicherheitsmängel auf. Die Schweiz setzt diese Normen vollständig und korrekt um. Mehr noch: Sie erhöht dort, wo es möglich ist, den Datenschutz über das internationale Niveau hinaus. Die Fingerabdrücke sind im Übrigen durch ein neues Verfahren besonders gesichert: Damit ein anderes Land die Fingerabdrücke überhaupt lesen kann, muss es über die Berechtigung der Schweiz verfügen. Der Bundesrat erteilt diese nur jenen Ländern, deren Datenschutzniveau dem schweizerischen gleichwertig ist. Er kann die Berechtigung auch anderen Stellen (z.B. Fluggesellschaften) erteilen, die im öffentlichen Interesse die Identität von Personen prüfen müssen. Werden die Datenschutzerfordernisse der Schweiz nicht erfüllt, entzieht der Bundesrat die Leseberechtigung wieder.

Einfaches Verfahren – kostengünstige Ausweise

Mit dem Bundesbeschluss soll ein neues effizientes Ausstellungsverfahren eingeführt werden, wodurch die Gebühren familienfreundlich ausgestaltet werden können. Nach dem neuen Verfahren wird, im Gegensatz zum Pass o6, nur ein Gang zur Schweizer Vertretung nötig sein. Das Kombiangebot, also die gleichzeitige und kostengünstige Beantragung von E-Pass und Identitätskarte (ID), kann dank diesem Vorgehen weitergeführt werden. Der Bundesrat hat

für den E-Pass die folgenden Preise beschlossen: Für Erwachsene (Gültigkeitsdauer: 10 Jahre) CHF 140.–, im Kombiangebot mit der Identitätskarte CHF 148.–, für Kinder- und Jugendliche (Gültigkeitsdauer: 5 Jahre) CHF 60.– bzw. CHF 68.– im Kombiangebot.

Informationssystem gegen Missbrauch

Damit Ausweise rasch und sicher ausgestellt und verwaltet werden können, muss dokumentiert werden, wem welcher Ausweis mit welchen Daten ausgestellt wurde. Das Schweizer Informationssystem Ausweisschriften (ISA) stellt dies seit 2003 sicher. Im ISA werden die Personalien sowie das Foto von Ausweisinhabern und -inhabern gespeichert. Künftig sollen auch die beiden Fingerabdrücke im ISA abgelegt werden. Die zentrale Datenspeicherung wird von der EG-Ausweisverordnung nicht gefordert. Der Bundesbeschluss geht hier über die Anforderungen dieser Verordnung hinaus, um für die Inhaberninnen und Inhaber eines Schweizer Ausweises zusätzliche Sicherheit zu schaffen. Während die Speicherung der Daten im Pass in erster Linie ausländischen Grenzkontrollbehörden dient, profitieren von der zentralen Speicherung im ISA nämlich die Schweizerinnen und Schweizer: Ihre Identität wird noch besser vor Missbrauch geschützt und es wird ein effizientes und zuverlässiges Ausstellungsverfahren sichergestellt. Denn die im ISA abgelegten Daten können bei der Ausstellung von neuen Ausweisen genutzt werden, um rasch und zuverlässig die Identität der Person zu überprüfen, die einen neuen Ausweis beantragt. Somit wird das Schweizer Ausweiswesen sicherer. Für Fahndungszwecke darf das ISA weder im In- noch im Ausland genutzt werden. Ausländische Behörden haben in keinem Fall Zugriff auf das ISA und die darin gespeicherten Daten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf folgenden Sites: www.schweizerpass.ch und www.fedpol.admin.ch sowie auf den Sites der schweizerischen Vertretungen.

EDA: Neuer Chef Konsularischer Schutz

Im EDA wahrt die Politische Abteilung 6, die in der Politischen Direktion unter der Führung von Staatssekretär Michael Ambühl angesiedelt ist, die Interessen der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland. Die Abteilung, die von Botschafter Markus Börlin geleitet wird, umfasst die folgenden Unterorganisationen: Auslandsschweizerdienst, Krisenmanagement und Reisehinweise sowie den Konsularischen Schutz. Diese Sektion wird seit Anfang September 2009 von Andreas Maager geleitet, der Ernst Steinmann ersetzt hat, welcher neu als schweizerischer Generalkonsul in St. Petersburg tätig ist.

Inserat

swissworld.org
Your Gateway to Switzerland



Andreas Maager ist 1959 in seiner Heimatstadt St. Gallen geboren, wo er auch seine Schuljahre verbracht und diese mit einem Diplom der dortigen Verkehrsschule abgeschlossen hat. 1977 trat er als technischer Zollbeamte in den Bundesdienst ein, bevor er Anfang 1984 ins EDA wechselte, um dort die konsularische Laufbahn einzuschlagen. Nach dem Stage in Dijon/F erfolgten Einsätze in Den Haag/NL, Riad/Saudi-Arabien, Annecy/F und Houston/USA. Per Oktober 1997 erfolgte die Versetzung nach Dakar/Senegal, wo Andreas Maager als 3. Botschaftssekretär erstmals das Amt des Kanzleichefs ausübte. Die gleiche Funktion wurde ihm für den Einsatz in Brüssel/B an der schweizerischen EU-Mission übertragen. Dieser Aufenthalt dauerte von Sommer 2000 bis Frühjahr 2004. Vor seiner Rückkehr nach Bern und der Übernahme der Sektion für Konsularischen Schutz war Andreas Maager von April 2004 bis Sommer 2009 zuerst als 1. Botschaftssekretär, später als Botschaftsrat in Abu Dhabi/VAE tätig; hier war er gleichzeitig 1. Mitarbeiter des Botschafters sowie Verantwortlicher für die Kanzlei. Andreas Maager ist verheiratet und Vater von drei erwachsenen Kindern.

Die Sektion für Konsularischen Schutz kümmert sich um Schweizerinnen und Schweizer, die sich im Ausland aufhalten und mit einer persönlichen Notsituation konfrontiert sind, wie Diebstahl, Unfall oder Gewaltverbrechen. Weiter unterstützt die Sektion inhaftierte Schweizerinnen und Schweizer im Rahmen des konsularischen Schutzes und beschäftigt sich mit der Regelung der Angelegenheiten von im Ausland verstorbenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Die Sektion für Konsularischen Schutz kümmert sich ebenfalls in gewissen Fällen um Kindsentführungen (wenn Staaten betroffen sind, die nicht Mitglieder des Haager Abkommens sind), sowie ab und zu um Aufenthaltsnachforschungen. Insgesamt sechs Personen befassen sich pro Jahr mit ungefähr 800 Fällen, wobei festgehalten werden muss, dass diese immer komplexer werden.

Der neue «Ratgeber für Auslandschweizer» ist da!

Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der Schweizerinnen und Schweizer, die den Sprung ins Ausland wagen, sei es für eine kurze Zeit oder aber mit der festen Absicht, sich definitiv ausserhalb der Schweiz niederzulassen. Für die Auswanderungswilligen bringt ein solcher Schritt viele Hindernisse und offene Fragen mit sich. Wie nimmt man im Ausland seine politischen Rechte wahr und kann



Andreas Maager, Neuer Chef der Sektion Konsularischer Schutz



man weiterhin in der Schweiz abstimmen? An wen wendet man sich, wenn ein neuer Schweizer Pass benötigt wird? Oder spielen Sie mit dem Gedanken, eine Ausbildung in der Schweiz zu absolvieren, möchten sich aber vorher einen Überblick über das Weiterbildungsangebot beschaffen? Welche Medien informieren auch im Ausland umfassend über das Geschehen in der Schweiz?

Auf alle diese und viele weiteren Fragen rund um Ihren Auslandsaufenthalt hat der neue «Ratgeber für Auslandschweizer» eine Antwort parat. Er soll Ihnen aber nicht nur bei Fragestellungen dienlich sein, sondern auch eine Brücke zu Ihrem ursprünglichen Heimatland, der Schweiz schlagen. So stehen jedem Kapitel auch weiterführende Links zum jeweiligen Thema nach.

Letztmals ist der Ratgeber 2002 in Druckform erschienen. Die anhaltend grosse Nachfrage sowie die seit damals eingetretenen, zahlreichen Änderungen gaben den Anlass für eine Neuauflage.

Erhältlich ist der «Ratgeber für Auslandschweizer» auf Deutsch, Französisch und Italienisch. Er kann bestellt werden beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, www.bundespublikationen.ch

NEUE VOLKSINITIATIVEN UND REFERENDEN

Seit der letzten Ausgabe sind bis Redaktionsschluss folgende neuen Volksinitiativen lanciert worden:

- «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen», Initiativkomitee: Marche Blanche; Ablauf der Sammelfrist: 20.04.2011
- «1:12 - für gerechte Löhne», Initiativkomitee: JUSO JungsozialistInnen Schweiz; Ablauf der Sammelfrist: 06.04.2011
- «Ja zur Hausarztmedizin», Initiativkomitee «Eidg. Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin»»; Ablauf der Sammelfrist 29.03.2011

Auf der Seite www.bk.admin.ch/aktuell/abstimmung finden Sie eine Aufstellung der hängigen Referendumsvorlagen und Volksinitiativen sowie die entsprechenden Unterschriftenbogen, falls vorhanden. Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Bogen direkt an das zuständige Initiativkomitee.

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:
JEAN-FRANÇOIS LICHTENSTERN, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA
BUNDESGASSE 32, CH-3003 BERN
TELEFON: +41 31 324 23 98, TELEFAX +41 31 322 78 66
WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD, PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH